

BVGer E-1881/2018 vom 22. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1881_2018

FR: TAF E-1881/2018 du 22 mai 2018

IT: TAF E-1881/2018 del 22 maggio 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2011/9 E. 5, 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Im ersten Beschwerdeverfahren (E-4552/2017) kam das Gericht zum Schluss, das Referenzurteil D-7853/2015 vom 31. Mai 2017 könne trotz der speziellen Konstellation, die darin bestehe, dass der Ehemann in Ungarn als Flüchtling anerkannt sei, nicht völlig ausgeblendet werden. Die Vorinstanz habe es unterlassen, zu prüfen, welche Bedingungen die Beschwerdeführerin und ihre Kinder bei einer Überstellung nach Ungarn vorfänden. Namentlich sei unklar, ob sie den Ausgang ihres Verfahrens in einer Transit- oder Prätransitzone abwarten müssten. Die Sache wurde deshalb zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen - unter Berücksichtigung der Familieneinheit und des Kindeswohls - an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 4.2

Die Vorinstanz führt in der nun angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführerin könne bei einer Rückkehr nach Ungarn ein Asylgesuch einreichen. Während des hängigen Asylverfahrens würden sie und die Kinder nicht als illegal anwesende Personen betrachtet. Ungarn habe die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie), 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie) sowie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) umgesetzt. Der erhebliche Anstieg der Asylgesuchszahlen in Ungarn führe seit Frühjahr 2015 zu einer Verschlechterung der Aufnahmebedingungen. Nach Kenntnissen des SEM sei die hinreichende Versorgung von asylsuchenden Personen in Ungarn aber weiterhin gewährleistet. Die Beschwerdeführerin habe darauf hingewiesen, dass das Sozialamt ihr nicht geholfen habe und dies auch ihrem Anwalt nicht möglich gewesen sei. Sie habe aber Ungarn nach (...) Tagen verlassen. Es sei davon auszugehen, dass sie während des kurzen Aufenthaltes in Ungarn noch nicht alle Mittel ausgeschöpft habe, um eine passende Unterkunft für die Familie zu finden. Aufgrund des Umstandes, dass sie nur drei Wochen dort gewesen sei, hätten die ungarischen Behörden nur eine sehr kurze Frist zur Regelung ihrer Unterbringungssituation gehabt. Zudem habe sie in Ungarn kein Asylgesuch eingereicht, weshalb unklar sei, ob die ungarischen Migrationsbehörden überhaupt von ihrer Ankunft in Ungarn gewusst hätten. Aus dem E-Mail vom 16. August 2017 des (...) gehe auch nicht hervor, weshalb sie in Ungarn nicht um Asyl nachgesucht respektive ein Familiennachzugsverfahren eingeleitet habe, um so ihren Aufenthaltsstatus sowie die Unterbringungssituation zu regeln. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sie sich in Ungarn nicht mit ihrem Anwalt um den Abschluss eines solchen Verfahrens bemüht habe und bereits nach (...) Wochen ausgereist sei. Die ungarischen Behörden hätten sie, die Kinder und ihren Mann aufgrund der bewilligten Einreisevisa als Familie identifiziert. Sodann handle es sich um eine spezielle Konstellation, die nicht mit den regulären Dublin-Wegweisungen verglichen werden könne, die im Referenzurteil D-7853/2015 thematisiert würden. Es würden keine Hinweise vorliegen, wonach sämtliche durch die EMRK garantierten Rechte in Ungarn systematisch verletzt würden. Es bestehe kein Grund zur Annahme, Ungarn würde die ihnen gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten oder dass sie in eine existentielle Notlage geraten würden. Ungarn sei Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

(FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30). Zwar habe die Situation in Ungarn Anlass zu Kritik gegeben. Dennoch würden im ungarischen Asylsystem keine systemischen Mängel vorliegen, die die Überstellungen nach Ungarn generell unzulässig erscheinen lassen würden. In der vorliegenden Konstellation sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder bei einer Überstellung gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO sowie Art. 3 EMRK gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wären, in eine existenzielle Notlage geraten oder ohne Prüfung ihres Asylgesuchs unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in ihren Heimat- respektive Herkunftsstaat überstellt würden. Ferner würden auch keine Gründe gemäss Art. 16 Dublin-III-VO vorliegen, die die Schweiz verpflichten würden, die Asylgesuche zu prüfen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern zwecks Familienzusammenführung nach Ungarn habe einreisen dürfen, spreche dafür, dass sie in Ungarn als Familie behandelt würden. Die Überstellung werde mit der Wegweisung des Ehemannes koordiniert. Dublin-Verfahren würden von vielen Mitgliedsstaaten getrennt von jenen im Bereich der Rückübernahmeabkommen behandelt. Diese administrative Trennung bedeute aber keine räumliche. Schliesslich würden auch keine Gründe vorliegen, die die Anwendung der Souveränitätsklausel gemäss Art. 29 Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO anzeigen würden. Es sei ihm Rahmen des Dublin-Verfahrens davon auszugehen, dass der für die Prüfung des Asylgesuchs zuständige Mitgliedstaat die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Bestimmungen der Aufnahmeleitlinie einhalte. Es gehe aus dem konkreten Fall nicht hervor, dass Ungarn Völker- respektive Europarecht verletze, den notwendigen Schutz nicht gewähren und die Beschwerdeführerin und ihre Kinder menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würde. Es liege nicht in der Verantwortung der Schweizer Asylbehörden auszumachen, ob sie nach einer Überstellung nach Ungarn zufriedenstellende Lebensbedingungen vorfänden. Bei allfälligen gesundheitlichen Problemen könnten sie sich an eine medizinische Institution in Ungarn wenden.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt in der Rechtsmitteleingabe eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 12 VwVG und des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Der vorliegende Entscheid genüge den Forderungen des Gerichts nicht. Die geforderten Abklärungen seien von der Vorinstanz nicht vorgenommen worden. Sie blende wiederum aus, dass die Beschwerdeführerin und ihre Töchter in Ungarn in einer Transitzone ein Asylgesuch stellen müssten. Die Vorinstanz habe ihren Entscheid wiederum mit Textbausteinen begründet. Sie sei ihrer Prüfungs- und Begründungspflicht nicht nachgekommen.

E. 6.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 6.2

Vorab ist festzustellen, dass es nicht relevant ist, weshalb die Beschwerdeführerin vor der Ausreise aus Ungarn dort kein Asylgesuch beziehungsweise kein Gesuch um Familiennachzug eingereicht hatte. Wesentlich ist einzig, dass sie sich mit ihren Kindern nun im Dublin-Verfahren befindet und zu prüfen ist, ob Hindernisse vorliegen, die einer Überstellung in den grundsätzlich zuständigen Staat Ungarn entgegenstehen.

E. 6.3

Wie aus den dargelegten vorinstanzlichen Erwägungen hervorgeht, ist die Vorinstanz den Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4552/2017 vom 10. Januar 2018 nicht nachgekommen. Sie hat nicht überprüft, ob die Beschwerdeführerin und ihre Kinder aufgrund der speziellen Fallkonstellation bei einer Überstellung nach Ungarn im Rahmen der Dublin-III-VO nicht in eine Transit- oder Prätransitzone kommen. Die Vorinstanz hat sodann nach wie vor nicht dargelegt, weshalb das Referenzurteil des Gerichts D-7853/2015 vom 31. Mai 2017 bei der vorliegenden Fallkonstellation nicht einschlägig sein sollte, hat sie doch die Überstellung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder im Rahmen des Dublin-Verfahrens verfügt. Insbesondere die vorinstanzlichen Ausführungen, wonach die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in Ungarn Zugang zum Familiennachzugsverfahren erhalten würden, beantwortet die Frage nicht, ob sie nach erfolgter Überstellung in eine solche Zone gebracht würden. Besonderes Augenmerk wäre zudem auf die Wahrung des Kindeswohls zu legen, vor allem, da das jüngste Kind erst knapp ein Jahr alt ist. Aus der angefochtenen Verfügung geht aber nirgends hervor, inwiefern das Kindeswohl berücksichtigt worden wäre.

E. 6.4

Abgesehen davon, dass die angefochtene Verfügung den Vorgaben im Urteil E-4552/2017 nicht nachkommt, wurden auch die im vorgenannten Referenzurteil geforderten Abklärungen nicht getätigt. Bereits im ersten Rechtsmittelverfahren der Beschwerdeführerin wurde auf das genannte Referenzurteil hingewiesen, in welchem die Entwicklung der Situation für Asylsuchende in Ungarn eingehend analysiert wurde; insbesondere für jene, die in Anwendung der Dublin-III-VO nach Ungarn überstellt werden. Vor allem wurde in diesem Referenzurteil darauf hingewiesen, dass es dem Bundesverwaltungsgericht angesichts der zahlreichen Unsicherheiten, die die neue Gesetzesänderung hinsichtlich des Verfahrenszugangs und der Aufnahmebedingungen mit sich gebracht habe, gemäss dem derzeitigen Stand der Dinge nicht möglich sei, das Vorliegen systemischer Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung sowie die Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen Gefahren ("real risk"), denen Asylsuchende bei einer Überstellung nach Ungarn ausgesetzt sein könnten, abschliessend zu beurteilen. Es hat die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen (vgl. vorgenanntes Referenzurteil E. 13).

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. Philippe Weissenberger, Astrid Hirzel, Praxiskommentar

Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S.1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht, zumal dem Beschwerdeführer dadurch eine Instanz verloren ginge (vgl. BVerGE 2015/10 E. 7.1).

E. 7.2

Zusammenfassend ist es dem Gericht vorliegend erneut nicht möglich, den Fall zu beurteilen. Wie vorstehend erwogen, müssen weitere Sachverhaltsabklärungen vorgenommen werden. Es ist deshalb unerlässlich, die Sache gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen - insbesondere auch unter den Aspekten der Familieneinheit und des Kindeswohls - wiederum an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei der Inhalt der Beschwerde zum integralen Bestandteil des wieder aufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens wird. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Es erübrigt sich somit, auf die weiteren Rechtsbegehren noch einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Mit dem vorliegenden Urteil ist die mit Zwischenverfügung vom 6. April 2018 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E. 8.3

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin nach wie vor im beschleunigten Verfahren befindet. Nach der Eröffnung des erstinstanzlichen Asylentscheids besteht in den Testphasenverfahren kein Raum mehr, um einen Wechsel vom beschleunigten ins erweiterte Verfahren zu bejahen (vgl. Art. 19 der Testphasenverordnung vom 4. September 2013 [TestV, SR 142.318.1]). Im beschleunigten Verfahren dauert die Rechtsvertretung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens, und die Kosten der Rechtsvertretung sind durch die vertraglich festgelegte pauschale Entschädigung des Testphasenverfahrens abgedeckt (vgl. Art. 25 Abs. 3 TestV sowie BVerGE 2017 VI/3 E. 9.2.4 und 9.2.5). Es ist deshalb keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.